

VIII
4. Mrz. 1

Datum	Inhalt	Seite
24. 1. 1963	Prüfungsordnung für die Holzwirtschaftsschule der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik Rosenheim — Staatliches Holztechnikum Rosenheim	25
28. 1. 1963	Aufnahmebedingungen und Prüfungsordnung der Vorkurse an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern	28
2. 2. 1963	Verordnung zur Änderung der Anordnung zur Regelung des Strompreises für Kleinwasserkraftwerke	31
6. 2. 1963	Verordnung über die Aufstellung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV)	31
7. 2. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayer. Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	33
18. 2. 1963	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen und die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeitssachen	33
22. 2. 1963	Achte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayerischen Landpolizei auf die Bayerische Grenzpolizei	33
15. 2. 1963	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	33
15. 2. 1963	Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung	34
	Druckfehlerberichtigungen	34

**Prüfungsordnung
für die Holzwirtschaftsschule der Staatlichen
Ingenieurschule für Holztechnik Rosenheim
— Staatliches Holztechnikum Rosenheim —
Vom 24. Januar 1963**

Auf Grund von Art. 128 Abs. 1, Art. 130 Abs. 1, Art. 133 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Holzwirtschaftsschule der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik Rosenheim — Staatliches Holztechnikum Rosenheim — folgende Prüfungsordnung:

Allgemeines

§ 1

Der Feststellung des Leistungsstandes während und am Ende der Ausbildung dienen:

- A. die Semesterprüfungen
- B. die Abschlußprüfung,
sowie die geforderten Studienarbeiten.

§ 2

(1) Für die Prüfungen unter A und B gelten folgende Stufen der Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

(2) Auf den Prüfungsarbeiten, Studienarbeiten und in den Zeugnisfächern erscheinen nur ganze Noten.

A. Semesterprüfungen

§ 3

(1) Semesterprüfungen werden, mit Ausnahme des Abschlußsemesters — vgl. Abschnitt B —, gegen Ende jedes Semesters in allen Pflichtfächern schriftlich abgehalten. Die Teilnahme an den Prüfungen ist für alle Studierenden Pflicht.

(2) Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer Pflichtprüfung nicht teilgenommen oder die geforderten Studienarbeiten nicht termingerecht vorgelegt und abgegeben hat, erhält in diesem Fach, unabhängig von dem Ergebnis der Studienarbeiten des Faches oder der schriftlichen Prüfung, die Note 6; ebenso wird für eine zwar begonnene aber nicht abgegebene Arbeit das Fach mit der Note 6 bewertet.

§ 4

Nachprüfungen zwecks Notenaufbesserung sind ausgeschlossen. Die Nachholung einer entschuldigt versäumten Pflichtprüfung kann in besonderen Fällen durch die Notenkonferenz zugelassen werden. Die Notenkonferenz setzt sich aus allen an der Notenbildung im einschlägigen Semester beteiligten Dozenten zusammen. Den Vorsitz führt der Direktor der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik Rosenheim oder der von ihm bestellte Vertreter.

§ 5

Unterschleif, auch nur Versuch oder Beihilfe hierzu, hat die Note 6 in der Prüfungs- oder Studienarbeit, in schweren Fällen als Gesamtnote in dem einschlägigen Zeugnisfach — vgl. § 9 — zur Folge. Über die Schwere des Unterschleifes entscheidet die Notenkonferenz. Disziplinarmaßnahmen nach der für die Holzwirtschaftsschule geltenden Satzung bleiben vorbehalten.

§ 6

(1) Art und Dauer der Semesterprüfungen sowie zugelassene Hilfsmittel bestimmt der Fachdozent im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter. Schließt ein einsemestriges Fach ab, so sind zwei Prüfungen abzuhalten.

(2) Der Studierende kann in die korrigierte Prüfungsarbeit Einsicht nehmen.

§ 7

Bei der Bildung der Zeugnisnoten werden außer der Semesterprüfung die Studienarbeiten, in abschließenden Fächern die Noten der vorausgegangenen Semester angemessen berücksichtigt. Wird aus den Studienarbeiten eines Faches die Gesamtnote 5 oder 6 erzielt, so erhält der Studierende in diesem Fach die Gesamtnote der Studienarbeiten ohne Rücksicht auf das Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

§ 8

Ein Semester ist nicht bestanden, wenn in einem Zeugnisfach die Note 6 oder in zwei Zeugnisfächern die Note 5 vorliegt. Ein Semester ist ferner nicht bestanden, wenn in einem Zeugnisfach die Note 5 und eine weitere Note 5 bereits für ein in einem früheren Semester abgeschlossenes Fach erzielt wurde.

§ 9

(1) Auf Antrag wird ein Semesterzeugnis (Anl. 1) ausgehändigt. Es enthält nur die Noten für die Prüfungsfächer und Übungen des betreffenden Semesters — Zeugnisnoten —.

(2) Im Semesterzeugnis muß jedoch auch die Note eines in einem vorausgegangenen Semester abgeschlossenen Faches erscheinen, wenn sie auf 5 lautet — vgl. § 8 —.

(3) Ist das Semester nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anl. 3).

§ 10

(1) Die nicht bestandene Semesterprüfung kann nur einmal nach nochmaligem Besuch des Semesters wiederholt werden.

(2) Liegen zwei Noten 6 oder eine Note 6 und zwei Noten 5 oder vier Noten 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

(3) Eine Ausnahme kann nur in besonderen Fällen durch den Direktor zugelassen werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens einen Monat nach Semesterschluß zu stellen.

§ 11

Ein Semester kann freiwillig nur einmal und nur mit Zustimmung des Direktors wiederholt werden. In diesem Fall muß die Prüfung in allen Fächern des betreffenden Semesters abgelegt werden. Mit Beginn der Wiederholung verlieren die beim ersten Besuch des Semesters erzielten Prüfungsergebnisse ihre Wirkung; ein ausgestelltes Semesterzeugnis ist einzuziehen.

§ 12

In jedem Wahlfach wird eine Zeugnisnote erteilt; sie ist aber für das Vorrücken nicht wirksam.

B. Abschlußprüfung Durchführung der Prüfung

§ 13

Die Abschlußprüfung schließt die Ausbildung zum Technischen Holzkaufmann ab. Sie findet am Ende des letzten Studiensemesters vor einem staatlichen Prüfungsausschuß statt.

§ 14

(1) Über die Zulassung, Auswahl der Fächer der schriftlichen Prüfung — vgl. § 19 — Aufgabenstellung, Dauer der Prüfungsarbeiten und die zugelassenen Hilfsmittel entscheidet ein „vorbereitender Prüfungsausschuß“. Er bestimmt auch den Erst- und Zweitprüfer für die Klausurarbeiten — vgl. § 20 Abs. 2 —.

(2) Dem vorbereitenden Prüfungsausschuß gehören an:

- a) der Direktor der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik,
- b) der zuständige Abteilungsleiter,
- c) die Dozenten, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Den Vorsitz führt der Direktor.

§ 15

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) der Besuch des 3. und 4. Semesters der Holzwirtschaftsschule,
- b) die termingerechte Vorlage und Abgabe der geforderten Studienarbeiten. Diese Arbeiten müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein,
- c) die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

§ 16

Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm die Gründe für diese Entscheidung und die Bedingungen für eine spätere Zulassung zur Abschlußprüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 17

(1) Dem „Staatlichen Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung der Holzwirtschaftsschule“ gehören an:

- a) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Direktor der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik;
- b) der Direktor der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik und sein ständiger Stellvertreter;
- c) der zuständige Abteilungsleiter;
- d) die Dozenten, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Gegebenenfalls können auch Dozenten, die in früheren Semestern unterrichtet haben, beigezogen werden;
- e) die Erst- und Zweitprüfer der Klausurarbeiten.

(2) Fachvertreter aus Wirtschaft und Verwaltung können beratend mitwirken.

§ 18

(1) Prüfungsfächer sind die Fächer, in denen im 4. Semester unterrichtet worden ist.

(2) Die Prüfungen erstrecken sich auch auf die in den vorausgegangenen Semestern erworbenen Grundkenntnisse.

§ 19

- (1) Die Abschlußprüfung wird
- a) schriftlich
 - b) mündlich
- abgehalten.

(2) § 3 Abs. 2, § 4, § 5 gelten sinngemäß. Über die gemäß § 4 mögliche Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuß. Er entscheidet auch im Falle des § 5 über die Schwere des Unterschleifes.

§ 20

(1) In der schriftlichen Prüfung sind mindestens vier Klausurarbeiten von je 2 bis 6 Stunden Dauer zu schreiben. Sie werden nach Möglichkeit im Wechsel aus den Prüfungsfächern — vgl. § 18 — ausgewählt. In denjenigen Fächern des vierten Semesters, die nicht Gegenstand der Klausurarbeiten sind, werden die schriftlichen Prüfungen nach Art der Semesterprüfungen abgehalten.

(2) Die Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet.

§ 21

In der mündlichen Prüfung kann in allen Prüfungsfächern — vgl. § 18 — geprüft werden.

§ 22

(1) Der Vorsitzende entscheidet nach Vorschlag des Prüfungsausschusses — vgl. § 17 —, ob und in welchen Fächern ein Prüfling mündlich geprüft werden soll.

(2) Mündlich muß mindestens in denjenigen Fächern geprüft werden, in denen in der schriftlichen Prüfung die Note 5 erzielt wurde.

(3) Es prüfen der Fachdozent und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses — vgl. § 17 —; das Ergebnis wird von beiden Prüfern festgelegt. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses können anwesend sein.

§ 23

Über alle Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, vom Prüfungsvorsitzenden oder von dessen Beauftragten zu unterschreiben ist.

Ergebnis der Abschlußprüfung und Zeugnis

§ 24

Die Bewertung jedes einzelnen Prüfungsfaches wird durch den Prüfungsausschuß in einer abschließenden Sitzung nach Vorschlag des Fachdozenten festgelegt aus

- a) dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
- b) dem Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) den geforderten Studienarbeiten des 4. Semesters,
- d) den Zeugnisnoten der vorausgegangenen Semester.

§ 25

Die Abschlußprüfung ist „bestanden“, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern — vgl. § 18 — mindestens mit „ausreichend“ beurteilt sind und im Abschlußzeugnis — vgl. § 26 — nicht mehr als eine Note 5 vorliegt.

§ 26

(1) Über die bestandene Abschlußprüfung ist ein Zeugnis (Anl. 2) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer — vgl. § 18 —, die Noten der in den vorausgegangenen Semestern abgeschlossenen Fächer und die Gesamtnote erscheinen.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel auf zwei Dezimalstellen aus den einzelnen Noten im Zeugnis gebildet, dabei zählen die allgemeinbildenden Fächer zusammen nur mit einer Note, die Wahlfächer zählen nicht.

(3) Die Gesamtnote kann lauten:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,10
nicht bestanden	= 4,11—6,00.

(4) Das Abschlußzeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Direktor der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 27

Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anl. 3) mit den in der Prüfung erzielten Noten und mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.

Wiederholung der Prüfung

§ 28

Hat der Prüfling nur in einem Prüfungsfach — vgl. § 18 — keine ausreichenden Leistungen erzielt, so hat er die Prüfung nur in diesem Fach zu wiederholen. Diese Prüfung kann nur an der bisher besuchten Schule zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als einem Prüfungsfach, muß der Prüfling das letzte Studiensemester und die Abschlußprüfung wiederholen.

§ 29

(1) Die nicht bestandene Abschlußprüfung darf ganz oder in einem Fach — vgl. § 28 — nur einmal wiederholt werden, ein zweites Mal nur in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens einen Monat nach Semesterschluß bei der Direktion der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik zu stellen. Das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schließt die nochmalige Ablegung der Abschlußprüfung an sämtlichen Holzwirtschaftsschulen der Bundesrepublik aus.

(2) Freiwillig kann nur die ganze Abschlußprüfung nach nochmaligem Besuch des letzten Semesters wiederholt werden. § 11 gilt sinngemäß.

§ 30

Bei Rücktritt oder Unterbrechung der Abschlußprüfung ohne anerkannten Grund gilt die Abschlußprüfung als nicht bestanden. In den anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß über Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung.

Schlußbestimmungen

§ 31

Die Prüfungsordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

München, den 24. Januar 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Anlage 1

Holzwirtschaftsschule
der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik
Rosenheim
— Staatliches Holztechnikum Rosenheim —
SEMESTERZEUGNIS

Herr,
geboren am in,
hat am Schlusse des Semesters die Semester-
prüfung bestanden und damit die Berechtigung zum
Vorrücken in das Semester erhalten.

Die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern
werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen
und evtl. eine Note gemäß § 9 Abs. 2)

....., den 19.....

(Siegel) Der Direktor

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung
vom abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

(Doppelbogen: 1. Blatt Vorderseite)

Holzwirtschaftsschule
der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik
Rosenheim
— Staatliches Holztechnikum Rosenheim —
ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr,
geboren am in,
hat im Jahre die Abschlußprüfung mit der
Gesamtnote abgelegt.

Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung
Technischer Holzkaufmann
zu führen.

....., den 19.....

Für den staatlichen Prüfungsausschuß:

(Siegel)

Der Vorsitzende Der Direktor

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung
vom abgehalten worden.

Notenstufen für die Gesamtnote:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,10
nicht bestanden	= 4,11—6,00

(Doppelbogen: 2. Blatt Vorderseite)

Die Leistungen des Herrn
in den einzelnen Prüfungsfächern und in den in vor-
ausgegangenem Semestern ausgelaufenen Fächern
werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

....., den 19.....

(Siegel)

Der Direktor

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

Anlage 3

Holzwirtschaftsschule
der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik
Rosenheim
— Staatliches Holztechnikum Rosenheim —
BESTÄTIGUNG

Herr,
geboren am in,
hat im Jahre die Abschlußprüfung / das
..... Semester der Holzwirtschaftsschule nicht
bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern
werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Bemerkungen:

....., den 19.....

(Siegel)

Der Direktor

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung
vom abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

**Aufnahmebedingungen
und Prüfungsordnung
der Vorkurse an den staatlichen Ingenieur-
schulen in Bayern**

Vom 28. Januar 1963

Auf Grund von Art. 130 Abs. 1, Art. 133 Abs. 1
der Bayerischen Verfassung und Art. 5 Abs. 2 des
Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichts-
wesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das
Bayerische Staatsministerium für Unterricht und
Kultus folgende Aufnahmebedingungen und Prü-

fungsordnung der Vorkurse an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern:

Abschnitt I Aufnahmebedingungen

§ 1

(1) In den Vorkurs wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufgenommen, wer

- a) seiner Volksschulpflicht genügt hat,
- b) in dem für den späteren Besuch der Ingenieurschule gewählten Fach
 - aa) eine zweijährige gelenkte praktische Ausbildung oder
 - bb) eine mit der Gesellenprüfung oder Facharbeiterprüfung abgeschlossene Lehrzeit oder
 - cc) eine 36monatige praktische Tätigkeit nachweisen kann,
- c) einen unbescholtenen Leumund besitzt,
- d) bei Minderjährigkeit die Zustimmung der Erziehungsberechtigten beibringt,
- e) das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- f) die Aufnahmeprüfung bestanden hat, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.

(2) Gasthörer können nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Schulleiters zugelassen werden.

(3) Nicht aufgenommen werden Bewerber, die die Befähigung zum Eintritt in eine Ingenieurschule bereits besitzen, sowie Bewerber, die aus disziplinarischen Gründen vom Besuch aller Höheren Schulen, Mittelschulen oder Berufsaufbauschulen ausgeschlossen worden sind.

Abschnitt II Prüfungsordnung

Allgemeines

§ 2

(1) Für die Aufnahmeprüfung, die Klausurarbeiten während des Schuljahres und die Vorkurs-schlußprüfung gelten folgende Stufen der Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

(2) Auf den Prüfungsarbeiten, den Klausurarbeiten und in den Fächern des Vorkursschlußzeugnisses erscheinen nur ganze Noten.

A) Aufnahmeprüfung

§ 3

(1) In der Aufnahmeprüfung sind schriftliche Klausurarbeiten in den Fächern Deutsch und Rechnen zu fertigen. Im Fach Zeichnen kann geprüft werden. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf den Stoff der 8. Klasse Volksschule.

(2) Art und Dauer der Prüfungsarbeiten sowie zugelassene Hilfsmittel bestimmt die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit dem Direktor der Ingenieurschule oder dem von ihm hierfür bestellten Vertreter.

(3) Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer Klausurarbeit nicht teilgenommen hat, erhält auf die Arbeit die Note 6. Ebenso wird eine zwar begonnene, aber nicht abgegebene Arbeit mit der Note 6 bewertet.

(4) § 15 (Nachprüfungen) und § 16 (Unterschleif) gelten für die Aufnahmeprüfung sinngemäß. Die in den Fällen der §§ 15 und 16 erforderlichen Entscheidungen trifft die Notenkonferenz. Diese setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der an der Notenbildung beteiligten Lehrkräfte. Den Vorsitz

führt der Direktor der Ingenieurschule oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsarbeiten mindestens mit „Befriedigend“ beurteilt sind.

(6) Die nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

B) Schriftliche Klausurarbeiten

§ 4

Während des 1. Schulhalbjahres sind in jedem Vorkursfach mindestens zwei Klausurarbeiten zu fertigen. Aus den Noten der Klausurarbeiten ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln.

§ 5

Wer im 1. Schulhalbjahr in einem Fach die Durchschnittsnote 6 oder in zwei Fächern die Durchschnittsnote 5 erzielt hat, muß spätestens am Ende des Schuljahres aus dem Vorkurs ausscheiden.

§ 6

(1) Wer nach § 5 aus dem Vorkurs ausscheiden muß, kann den Vorkurs nur einmal von neuem beginnen.

(2) Wurde im 1. Schulhalbjahr in zwei Fächern die Durchschnittsnote 6 oder in einem Fach die Durchschnittsnote 6 und in zwei Fächern die Durchschnittsnote 5 oder in vier Fächern die Durchschnittsnote 5 erzielt, kann der Vorkurs nicht mehr von neuem besucht werden.

(3) Eine Ausnahme kann nur in besonderen Fällen durch den Direktor der Ingenieurschule zugelassen werden.

§ 7

(1) Während des 2. Schulhalbjahres wird außer der Vorkursschlußprüfung mindestens eine schriftliche Klausurarbeit in jedem Fach abgehalten.

(2) Aus dem Ergebnis der Klausurarbeiten während der Dauer des Vorkurses wird der Jahresfortgang ermittelt.

§ 8

(1) Die Anfertigung der Klausurarbeiten ist Pflicht.
(2) § 3 Abs. 2 (Aufgabenstellung), § 3 Abs. 3 (Fernbleiben von der Prüfung), § 15 (Nachprüfungen) und § 16 (Unterschleif) gelten sinngemäß. Die in den Fällen der §§ 15 und 16 erforderlichen Entscheidungen trifft die Notenkonferenz (§ 3 Abs. 3).

C) Vorkursschlußprüfung

§ 9

(1) Die Vorkursschlußprüfung wird am Ende des Schuljahres vor einem Prüfungsausschuß abgehalten.

(2) Die Teilnahme ist für alle Besucher Pflicht.

(3) Die Teilnahme an der Vorkursschlußprüfung steht auch Bewerbern offen, welche die allgemeinen Bedingungen für den Eintritt in den Vorkurs erfüllen (§ 1 Abs. 1 Buchst. a mit d), jedoch am Vorkurs selbst nicht teilgenommen haben. Der Bewerber muß am 1. Oktober des Prüfungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Der Prüfungsausschuß für die Vorkursschlußprüfung besteht aus dem Direktor der Ingenieurschule oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden und aus den Lehrkräften des Vorkurses. Lehrkräfte der Ingenieurschule können beratend mitwirken.

§ 11

Die Aufgaben in der schriftlichen Prüfung werden durch die Lehrkräfte des Vorkurses gestellt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht. Die Aufgabenvorschläge müssen Angaben über die Prüfungsdauer und die zulässigen Hilfsmittel enthalten. Der Vorsitzende wählt die Aufgaben aus. Gegebenenfalls fordert er neue Vorschläge an.

§ 12

Prüfungsfächer sind alle Fächer, in denen im Vorkurs unterrichtet wurde. Die Prüfungen erstrecken sich auf den gesamten Stoff des Vorkurses.

§ 13

Die Vorkurschlußprüfung wird
a) schriftlich in Form von Klausurarbeiten
b) mündlich
abgehalten.

§ 14

Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer Pflichtprüfung nicht teilgenommen hat, erhält in diesem Fach, unabhängig von dem Ergebnis des Jahresfortgangs, die Note 6; ebenso wird das Fach mit der Note 6 bewertet, wenn eine Arbeit zwar begonnen, aber nicht abgegeben wurde.

§ 15

Nachprüfungen zwecks Notenaufbesserung sind ausgeschlossen. Die Nachholung einer entschuldigt versäumten Pflichtprüfung kann in besonderen Fällen durch den Prüfungsausschuß zugelassen werden.

§ 16

Unterschleif, auch nur Versuch oder Beihilfe hierzu, hat die Note 6 in der Prüfungsarbeit, in schweren Fällen als Gesamtnote in dem einschlägigen Fach zur Folge. Über die Schwere des Unterschleifs entscheidet der Prüfungsausschuß. Disziplinarmaßnahmen bleiben vorbehalten.

§ 17

(1) Schriftliche Klausurarbeiten sind in folgenden Fächern anzufertigen:

Deutsch (Aufsatz)	etwa	3 Stunden
Geschichte	"	1 1/2 "
Wirtschaftsgeographie	"	1 1/2 "
Englisch	"	2 "
(Diktat und Übersetzung)	"	"
Algebra	"	2 "
Geometrie	"	2 "
Physik	"	2 "
Chemie	"	1 1/2 "
Zeichnen	"	2 1/2 "
(Technisches und Freihandzeichnen)	"	"

(2) Die Klausurarbeiten werden von der Fachlehrkraft bewertet.

§ 18

Mündlich kann in allen Prüfungsfächern (§ 12) geprüft werden.

§ 19

(1) Der Vorsitzende entscheidet nach Vorschlag des Prüfungsausschusses (§ 10), ob und in welchen Fächern ein Prüfling mündlich geprüft werden soll.

(2) Mündlich muß mindestens in denjenigen Fächern geprüft werden, in denen in der schriftlichen Prüfung die Note 5 erzielt wurde, vorausgesetzt, daß diese nicht in mehr als zwei Klausurarbeiten vorliegt.

(3) Es prüfen die Fachlehrkraft und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 10); das Ergebnis wird von beiden Prüfern festgelegt. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses und Lehrkräfte der Ingenieurschule können anwesend sein.

§ 20

Über alle Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, vom Prüfungsvorsitzenden oder von dessen Vertreter zu unterschreiben ist.

Ergebnis der Vorkurschlußprüfung und Zeugnis

§ 21

Die Bewertung jedes einzelnen Prüfungsfaches wird durch den Prüfungsausschuß in einer abschließenden Sitzung nach Vorschlag der Fachlehrkraft festgelegt aus

- dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
- dem Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- dem Jahresfortgang (§ 7 Abs. 2).

§ 22

Die Vorkurschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 vorliegt (§ 21).

§ 23

(1) Über die bestandene Vorkurschlußprüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1), in dem die Noten der Prüfungsfächer (§ 12 und § 21) und die Gesamtnote erscheinen.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel auf eine Dezimalstelle aus den einzelnen Zeugnissen gebildet.

(3) Das Vorkurschlußzeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Direktor der Ingenieurschule zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 24

Ist die Vorkurschlußprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 2) mit den in der Prüfung erzielten Noten und mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.

Wiederholung der Prüfung

§ 25

(1) Die nicht bestandene Vorkurschlußprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Liegen zwei Noten 6 oder eine Note 6 und zwei Noten 5 oder vier Noten 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

(3) Eine Ausnahme kann nur in besonderen Fällen durch den Direktor der Ingenieurschule zugelassen werden.

(4) Im Falle des Abs. 2 und bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist eine nochmalige Ablegung der Vorkurschlußprüfung an sämtlichen Vorkursen der Länder der Bundesrepublik ausgeschlossen.

§ 26

(1) Eine freiwillige Wiederholung der Vorkurschlußprüfung ist nur einmal und nur mit Zustimmung des Direktors der Ingenieurschule möglich. Die Wiederholung muß sich auf die gesamte Vorkurschlußprüfung erstrecken. Ein nochmaliger Besuch des Vorkurses ist nicht erforderlich.

(2) Mit Beginn der Wiederholungsprüfung verlieren die Ergebnisse der ersten Vorkurschlußprüfung ihre Wirkung. Ein ausgestelltes Vorkurschlußzeugnis ist bei Beginn der Wiederholungsprüfung einzuziehen.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 27

Die Aufnahmebedingungen und die Prüfungsordnung treten am 1. März 1963 in Kraft.

München, den 28. Januar 1963

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

(Doppelbogen: 1. Blatt Vorderseite)

Anlage 1

Bezeichnung der Schule

VORKURS-ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr
geboren am in
hat im Jahre 19..... die Vorkurs-Schlußprüfung
mit der Gesamtnote bestanden.

Er hat damit die zum Eintritt in eine Ingenieur-
schule erforderliche Allgemeinbildung nachge-
wiesen.

....., den 19.....
Der Vorsitzende Der Schulleiter
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

(Doppelbogen: 2. Blatt Vorderseite)

Die Leistungen des Herrn
in den einzelnen Prüfungsfächern werden wie folgt
beurteilt:

- 1. Deutsch
- 2. Geschichte
- 3. Wirtschaftsgeographie
- 4. Englisch
- 5. Algebra
- 6. Geometrie
- 7. Physik
- 8. Chemie
- 9. Zeichnen

....., den 19.....
Der Direktor
der Ingenieurschule

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsord-
nung vom
abgehalten worden.

Notenstufen:

- 1 = sehr gut = 1,00 — 1,50
- 2 = gut = 1,51 — 2,50
- 3 = befriedigend = 2,51 — 3,50
- 4 = ausreichend = 3,51 — 4,50
- 5 = mangelhaft = 4,51 — 5,50
- 6 = ungenügend = 5,51 — 6,00

(Vorderseite)

Anlage 2

Bezeichnung der Schule

BESTÄTIGUNG

Herr
geboren am in
hat im Jahre 19..... die Vorkurs-Schlußprüfung
nicht bestanden.

Seine Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern
werden wie folgt beurteilt:

- 1. Deutsch
- 2. Geschichte
- 3. Wirtschaftsgeographie
- 4. Englisch
- 5. Algebra
- 6. Geometrie
- 7. Physik
- 8. Chemie
- 9. Zeichnen

....., den 19.....
Der Direktor
der Ingenieurschule

(Siegel)

(Rückseite)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsord-
nung vom
abgehalten worden.

Notenstufen:

- 1 = sehr gut = 1,00 — 1,50
- 2 = gut = 1,51 — 2,50
- 3 = befriedigend = 2,51 — 3,50
- 4 = ausreichend = 3,51 — 4,50
- 5 = mangelhaft = 4,51 — 5,50
- 6 = ungenügend = 5,51 — 6,00

Verordnung

**zur Änderung der Anordnung zur Regelung
des Strompreises für Kleinwasserkraftwerke**

Vom 2. Februar 1963

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über
Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz)
vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) — zuletzt ver-
längert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I
S. 223) — in Verbindung mit dem Gesetz über Er-
mächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen
vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verord-
nung über die Zuständigkeit zum Erlaß von
Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl.
S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

§ 10 Abs. 2 der Anordnung Nr. By 2/52 zur Re-
gelung des Strompreises für Kleinwasserkraft-
werke (BayBS IV S. 93) in der Fassung der Ver-
ordnung vom 7. Mai 1957 (GVBl. S. 97) wird wie
folgt neu gefaßt:

- „(2) Die für den Sitz des Aufnahme-EVU zu-
ständige Regierung kann auf Antrag Ausnah-
men von den Vorschriften dieser Anordnung zu-
lassen. Diese Ausnahmen dürfen in ihrer wirt-
schaftlichen Auswirkung für die Werke
- a) bei Aufnahme-EVU der ersten Verteilerstufe
voraussichtlich nicht ungünstiger sein als die
Vorschriften dieser Anordnung;
 - b) bei Aufnahme-EVU der zweiten und weiterer
Verteilerstufen voraussichtlich nicht ungün-
stiger sein als die Preise, die bei Einspeisung
in das übergeordnete EVU der ersten Vertei-
lerstufe in preisrechtlich zulässiger Weise zu
erzielen wären; die örtlichen Verhältnisse sind
dabei besonders zu berücksichtigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.
München, den 2. Februar 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung

**über die Aufstellung des Verzeichnisses der
Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV)**

Vom 6. Februar 1963

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Was-
sergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143)
erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern
nach Anhörung der Bezirkstage folgende Verordnung:

§ 1

In das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
werden folgende, nicht zur ersten Ordnung gehö-
renden Gewässer, die im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BayWG
wasserwirtschaftlich von größerer Bedeutung sind,
aufgenommen:

Lfd. Nr.	Gewässer	Regierungsbezirk	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
1	Glonn	Oberbayern	Einmündung des Rothbaches	Mündung in die Amper
2	Isen	Oberbayern	Einmündung der Goldach	Mündung in den Inn
3	Mangfall	Oberbayern	Ausfluß aus dem Tegernsee	Mündung in den Inn
4	Paar	Oberbayern	Einmündung der Weilach	Mündung in die Donau
5	Ilz	Niederbayern	Zusammenfluß der Großen Ohe und der Kleinen Ohe	Einmündung der Wolfsteiner Ohe
6	Rott	Niederbayern	Einmündung der Bina	Mündung in den Inn
7	Vils	Niederbayern	Zusammenfluß der Kleinen Vils und der Großen Vils	Mündung in die Donau
8	Weißer Regen	Niederbayern	Einmündung des Rimbaches	Zusammenfluß mit dem Schwarzen Regen
9	Wolfsteiner Ohe	Niederbayern	Einmündung des Osterbaches	Mündung in die Ilz
10	Haidenaab	Oberpfalz	Einmündung der Creussen	Zusammenfluß mit der Waldnaab
11	Pfreimd	Oberpfalz	Einmündung der Gleiritsch	Mündung in die Naab
12	Schwarzach	Oberpfalz	Einmündung der Ascha	Mündung in die Naab
13	Vils	Oberpfalz	Einmündung des Rosenbaches	Mündung in die Naab
14	Waldnaab	Oberpfalz	Einmündung der Fichtelnaab	Zusammenfluß mit der Haidenaab
15	Aisch	Oberfranken	Einmündung der Kleinen Weisach	Mündung in die Regnitz
16	Itz	Oberfranken (streckenweise a. Unterfrank.)	Einmündung der Rodach	Mündung in den Main
17	Sächsische Saale	Oberfranken	Einmündung der Südlichen Regnitz	Einmündung der Selbitz
18	Wiesent	Oberfranken	Einmündung des Leinleiterbaches	Mündung in die Regnitz
19	Pegnitz	Mittelfranken	Einmündung des Hirschbaches	Zusammenfluß mit der Rednitz
20	Rednitz	Mittelfranken	Zusammenfluß der Fränkischen Rezat und der Schwäbischen Rezat	Zusammenfluß mit der Pegnitz
21	Fränkische Saale	Unterfranken	Einmündung der Streu	Mündung in den Main
22	Sinn	Unterfranken	Landesgrenze gegen Hessen bei Obersinn	Mündung in die Fränkische Saale
23	Brenz	Schwaben	Landesgrenze gegen Württemberg bei Bächingen a. d. Brenz	Mündung in die Donau
24	Günz	Schwaben	Einmündung des Haselbaches	Mündung in die Donau
25	Mindel	Schwaben	Ausleitung der Kleinen Mindel	Mündung in die Donau
26	Wörnitz	Schwaben	Einmündung der Rohrach	Mündung in die Donau

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 6. Februar 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayer. Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 7. Februar 1963

Auf Grund des Art. 37 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 9 der Verordnung zur Durchführung des Bayer. Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Oktober 1958 (GVBl. S. 318) erhält folgende Fassung:

„Die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird übertragen

a) den Regierungen

für die Bediensteten an den Volksschulen, Hilfsschulen, Sonderschulen, landwirtschaftlichen Berufsschulen, staatlichen Fach- und Berufsfachschulen, staatlichen Landesbildstellen, staatlichen Mittelschulen, staatlichen Höheren Schulen, staatlichen Ingenieurschulen, Pädagogischen Hochschulen, an dem Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg, an dem Staatlichen Berufspädagogischen Institut und dem Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht in München sowie für die den Regierungen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten;

b) den Universitäten und der Technischen Hochschule München

für ihre Bediensteten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

München, den 7. Februar 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. M a u n z, Staatsminister

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen und die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeits-sachen

Vom 18. Februar 1963

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen und die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeits-sachen vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 136) in der Fassung der Verordnung vom 15. No-

vember 1961 (GVBl. S. 242) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Ansbach des Arbeitsgerichts Nürnberg,“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 werden nach den Worten „Nürnberg in“ die Worte „Ansbach und“ eingefügt. Die Worte „Würzburg in Brückenau“ werden gestrichen.
3. Nr. 1 Buchstabe e der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen und die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeits-sachen wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

München, den 18. Februar 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**

Paul Strenkert, Staatsminister

Achte Verordnung

über die Übertragung von Aufgaben der Bayerischen Landpolizei auf die Bayerische Grenzpolizei

Vom 22. Februar 1963

Auf Grund des Art. 36 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —) vom 20. Oktober 1954 (BayBS I S. 450) in der Fassung des Bayerischen Beamten-gesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayerischen Landpolizei auf die Bayerische Grenzpolizei vom 16. Januar 1960 (GVBl. S. 7) in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1962 (GVBl. S. 75) wird in der Längsspalte „Gemeindegebiet“ beim Landkreis Regen eingefügt:

„Bärzell
Klautzenbach
Rabenstein
Zwiesel“.

§ 2

Die fünfte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayerischen Landpolizei auf die Bayerische Grenzpolizei vom 25. März 1959 (GVBl. S. 138) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.
München, den 22. Februar 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 15. Februar 1963

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) und 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 288) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 16. Februar 1957 (GVBl. S. 47), vom 11. April 1958 (GVBl. S. 53), vom 5. September 1958 (GVBl. S. 272), vom 7. Mai 1960 (GVBl. S. 81), vom 30. Dezember 1960 (GVBl. 1961 S. 32) und vom

5. Juli 1962 (GVBl. S. 140) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschlie-
bung vom 8. Januar 1963 Nr. I A 4 — 538 — 40/1) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschlie-
bung vom 31. Januar 1963 Nr. 7910 g — II/5 a — 2 965) wie folgt geändert:

I.

- 1.) In § 27 Abs. I Ziff. 2 wird das Wort „minder-
jährigen“ gestrichen.
- 2.) § 27 Abs. III Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„2. für Waisen außerdem mit der Vollendung
des 18. Lebensjahres oder, wenn sie sich zu
diesem Zeitpunkt in Berufsausbildung be-
finden, mit deren Beendigung, spätestens
mit der Vollendung des 25. Lebensjahres.“
- 3.) In § 29 Abs. II Buchst. a wird das Wort „voll-
jährigen“ gestrichen.
- 4.) In § 30 Abs. III Satz 1 wird das Wort „volljäh-
rigen“ gestrichen.
- 5.) § 38 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Angehörigen dieser Gruppe gelten
statt der §§ 17 Abs. I Buchst. a Satz 1 und 2
und Buchst. b sowie Abs. III, 23 Abs. II, 24
Abs. I, II und IV, 26 Abs. I und 28 Abs. I
Satz 1, Abs. II und IV die nachfolgenden Be-
stimmungen.“

II.

Die Änderungen der §§ 27 Abs. I Ziff. 2 und
Abs. III Ziff. 2, 29 Abs. II Buchst. a und 30 Abs. III
Satz 1 treten am 1. Januar 1963 in Kraft. Die Ände-
rung des § 38 Satz 1 tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

München, den 15. Februar 1963

Bayerische Versicherungskammer
Rudolf Herrgen, Präsident

Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung

Vom 15. Februar 1963

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über
das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezem-
ber 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Ände-
rungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) und 30. Mai
1961 (GVBl. S. 148) wird die Satzung der Bayeri-
schen Apothekerversorgung vom 15. Dezember 1956
(BayBS I S. 294) in der Fassung der Bekannt-
machungen vom 20. Januar 1958 (GVBl. S. 19), vom

29. Mai 1959 (GVBl. S. 179), vom 28. März 1961
(GVBl. S. 132) und vom 21. März 1962 (GVBl. S. 45)
mit Zustimmung des Landesausschusses und mit
Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern (Entschlie-
bung vom 16. Januar 1963 Nr. I
A 4 — 538 — 41/1) sowie mit fachaufsichtlicher Ge-
nehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft und Verkehr (Entschlie-
bung vom 31. Jan-
uar 1963 Nr. 7910 h — II/5 a — 1689) mit Wirkung
vom 1. Januar 1963 wie folgt geändert:

- 1.) In § 17 Abs. I Ziff. 2 wird das Wort „minderjäh-
rigen“ gestrichen.
- 2.) § 17 Abs. III Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„2. für Waisen außerdem mit der Vollendung
des 18. Lebensjahres oder, wenn sie sich zu
diesem Zeitpunkt in Berufsausbildung be-
finden, mit deren Beendigung, spätestens
mit der Vollendung des 25. Lebensjahres.“
- 3.) In § 19 Satz 1 wird das Wort „volljährigen“ ge-
strichen.
- 4.) In § 20 Abs. III Satz 1 wird das Wort „volljäh-
rigen“ gestrichen.
- 5.) In § 31 Abs. I Ziff. 2 wird das Wort „minderjäh-
rigen“ gestrichen.
- 6.) § 31 Abs. III Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„2. für Waisen außerdem mit der Vollendung
des 18. Lebensjahres oder, wenn sie sich zu
diesem Zeitpunkt in Berufsausbildung be-
finden, mit deren Beendigung, spätestens
mit der Vollendung des 25. Lebensjahres.“
- 7.) In § 34 Abs. III Satz 1 wird das Wort „volljäh-
rigen“ gestrichen.

München, den 15. Februar 1963

Bayerische Versicherungskammer
Rudolf Herrgen, Präsident

Druckfehlerberichtigungen

In der im GVBl. 1962 Nr. 22 veröffentlichten
Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs
vom 5. November 1962 muß es in Abschn. II Ziff. 2
Satz 2 (ist = GVBl. S. 350, linke Spalte, achte Zeile
von unten) statt „Strafordnung“ richtig „Straf-
drohung“ heißen.

*

In der Verordnung über die Verwaltung und den
Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung
(SpkO) — vom 7. Januar 1963 (GVBl. S. 9) muß es
in § 27 Absatz 1 Nr. 7 statt „(§ 34)“ richtig heißen:
„(§ 35)“.

